

Satzung des Fördervereins der Wetzlar-Grundschule e.V

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins ist: „Förderverein der Wetzlar -Grundschule“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der geistig-kulturellen, körperlichen und charakterlichen Entwicklung der dieser Schule angehörenden Schülerinnen und Schüler.
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel, insbesondere für die Unterstützung der Musikbetonung der Schule
 - b) die Unterstützung der Umgestaltung des Schulhofes zu einem naturnah gestalteten Spielhof für Aufenthalt, Spielen und Lernen im Freien.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein verfolgt keine politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Ziele.

§ 4 - Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- 1) Mitglied des Fördervereins der Wetzlar-Grundschule e.V. kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Der Beitritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand. Kinder und Jugendliche (vor dem vollendeten 18. Lebensjahr) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und können nur aufgenommen werden, wenn einer der Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied im Förderverein ist. In begründeten Einzelfällen kann die Mitgliedschaft vom Vorstand verweigert werden, insbesondere wenn das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefährdet ist.
- 2) Institutionen, Firmen und Vereine oder andere juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Fördernde Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

3) Über Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
Der Austritt hat grundsätzlich durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende zu erfolgen.
- b) Tod bzw. bei juristischen Personen Auflösung einer Institution.
- c) Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen: Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, Nichtzahlung von Beiträgen bei wiederholter Abmahnung, schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, unehrenhafter Handlungen. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Von der Vorstandsentscheidung bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindesten seinem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und durch Aushang im Schulgebäude 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- 6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann durch Stimmrechtsübertragung bis zu 4 weitere Mitglieder vertreten. Die Stimmrechtsübertragungen müssen dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Festlegung der Grundsätze für die Mittelvergabe,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8) Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung in allen von der Satzung nicht bereits ausdrücklich geregelten Fällen.

§ 7 – Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 3 Beisitzern.
- 3) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 4) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außer-gerichtlich.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungszeit von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, können dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen, die dem Wahlturnus anzupassen ist. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands aus, muss unverzüglich eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einberufen werden.

10) Ein Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann erfolgen durch:

- a) Rücktritt
- b) Tod
- c) Abwahl.

Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 – Kassenprüfung

- 1) Die Vereinskasse wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 9 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist bei dieser Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann frühestens nach 4 Wochen eine zweite Versammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 7.03.2016 geändert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGG.